



Stadt Marktheidenfeld

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 12. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum: Donnerstag, 19.05.2022
Beginn: 19:15 Uhr
Ende: 19:50 Uhr
Ort: im großen Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Stamm, Thomas

Mitglieder des Stadtrates

Adam, Helmut
Bernstein, Tobias
Carl, Michael
Haag, Ruth
Harth, Martin
Hock, Klaus
Hoh, Florian
Hörnig, Joachim
Hörnig, Wolfgang
Hospes, Xena
Keller, Ludwig
Kempf, Bernhard
Kutz, Caroline
Menig, Christian
Menig, Hermann
Oswald, Richard
Richter, Heinz
Riedmann, Mario
Riedmann, Susanne
Rinno, Susanne
Schneider, Renate
Wagner, Burkhard
Wiesmann, Eva-Maria

erscheint während TOP 132
erscheint während nō Begrüßung

Schriftführer/in

Laumeister, Sabine

Verwaltung

Albert, Inge
Burk, Andreas
Hanakam, Matthias
Hartmann, Barbara
Herrmann, Christina

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Seidel, Holger

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 134 Absetzen eines Tagesordnungspunktes**
- 135 Protokollgenehmigung**
- 136 Vergaben öffentlich**
- 136.1 Vergabe öffentlich; 2022/0192**
Reinigungsleistungen für städtische Liegenschaften
Beschlussfassung
- 136.2 Vergabe öffentlich; Städtebauförderprogramm Lebendige Zentren, 2022/0212**
Einzelmaßnahme Projektmanagement
Beschlussfassung
- 136.3 Vergabe öffentlich; Ersatzbeschaffung Fahrzeug Wasserwerk 2022/0217**
Beschlussfassung
- 137 Städtische Musikschule Marktheidenfeld**
- 137.1 Städtische Musikschule Marktheidenfeld; Satzung 2022/0207**
Beschlussfassung
- 137.2 Städtische Musikschule Marktheidenfeld; Gebührensatzung 2022/0208**
Beschlussfassung
- 138 Touristinformation; Beibehaltung Standort am Marktplatz 2022/0201**
Beschlussfassung
- 139 Städtebauförderprogramme zur Innenstadtbelebung; 2022/0213**
aktueller Sachstand
Information
- 140 Glasfaserausbau 2023 Marktheidenfeld; 2022/0215**
Präsentation und gemeinsame Erklärung
Information
- 141 Bauleitplanung; Bebauungsplan Am Schleifrain, Hafenlohr, 2022/0202**
Ortsteil Windheim, Beteiligung als Träger öffentlicher Belange
Beschlussfassung
- 142 Bauleitplanung; Bebauungsplan Westlich des Schlangenbrunn, 2022/0203**
Rothenfels, Ortsteil Bergrothenfels, Beteiligung als Träger öffentlicher Belange
Beschlussfassung
- 143 Informationen**
- 144 Anfragen**
- 144.1 365 €-Ticket**

Erster Bürgermeister Thomas Stamm eröffnet um 19:15 Uhr die öffentliche 12. Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

134 Absetzen eines Tagesordnungspunktes

Erster Bürgermeister Stamm informiert über den kurzfristigen Eingang eines weiteren Angebots zum anstehenden Breitbandausbau in Marktheidenfeld. Er hält fest, für eine umfassende Beratung müssten noch weitere Informationen eingeholt werden. Aus diesem Grund werde der Punkt „Glasfaserausbau 2023 Marktheidenfeld“ von der heutigen Tagesordnung abgesetzt, schließt der Bürgermeister.

135 Protokollgenehmigung

Auf Rückfrage des Vorsitzenden werden keine Einwendungen gegen das Protokoll zur 11. öffentlichen Stadtratssitzung vom 05.05.2022 erhoben. Dieses gilt somit als konkludent genehmigt.

136 Vergaben öffentlich

136.1 Vergabe öffentlich; Reinigungsleistungen für städtische Liegenschaften

Beschluss:

Nachstehende in der vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzung erläuterte Vergabe wird beschlossen:

- **Reinigungsleistungen für städtische Liegenschaften**

Los 1 – Unterhaltsreinigung und Grundreinigung für die Zeit von Mai 2023 bis April 2024

**K & S Raumpflegeservice GmbH, 97424 Schweinfurt
ca. 140.486 € brutto**

Los 2 – Glasreinigung mit Rahmen für die Zeit von Mai 2023 bis April 2024

**K & S Raumpflegeservice GmbH, 97424 Schweinfurt
ca. 25.800 € brutto**

einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0

136.2 Vergabe öffentlich; Städtebauförderprogramm Lebendige Zentren, Einzelmaßnahme Projektmanagement

Beschluss:

Nachstehende in der vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzung erläuterte Vergabe wird beschlossen:

- **Projektmanagement zur externen Unterstützung bei der Anmietung von leerstehenden Erdgeschossflächen und Ladenlokalen durch die Stadt und Weitervermietung an Dritte sowie zur Unterstützung der Leerstandsbekämpfung in der Innenstadt Honorarleistung an SK Standort und Kommune, 90793 Fürth
52.720,50 € (für zwei Jahre)**

mehrheitlich beschlossen Ja 23 Nein 1

136.3 Vergabe öffentlich; Ersatzbeschaffung Fahrzeug Wasserwerk

Beschluss:

Nachstehende in der vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzung erläuterte Vergabe wird beschlossen:

- **Ersatzbeschaffung Fahrzeug Wasserwerk
Hettinger GmbH, 97828 Marktheidenfeld
47.481 € brutto**

einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0

137 Städtische Musikschule Marktheidenfeld

137.1 Städtische Musikschule Marktheidenfeld; Satzung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.02.2022 beschlossen, das städtische Musikinstitut in eine Sing- und Musikschule umzuwandeln. Die Verwaltung wurde beauftragt, alle weiteren Schritte vorzubereiten.

Nun ist über die erarbeitete Satzung zu beraten. Diese ist mit dem Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen abgestimmt, bei dem die Stadt Marktheidenfeld eine Mitgliedschaft anstrebt.

Beschluss:

Der Satzung der Städtischen Musikschule Marktheidenfeld in der vorgenannten Form wird zugestimmt (Anlage 1 zum Protokoll). Die Verwaltung wird mit der Ausfertigung und Bekanntmachung beauftragt.

einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0

137.2 Städtische Musikschule Marktheidenfeld; Gebührensatzung

Neben der Satzung wurde von der Verwaltung auch eine Gebührensatzung ausgearbeitet.

In der Sitzung am 24.02.2022 wurden die wichtigsten Eckpunkte festgehalten.

Mit dem Neustart als Musikschule werden die Gebühren erhöht und orientieren sich an den Durchschnittsgebühren für Musikschulen in Unterfranken. Dabei wird insbesondere auf eine sozialverträgliche Gebührenstruktur (Familienermäßigung, Ermäßigung bei Mehrfachbelegung) Wert gelegt.

Ermäßigungen/Zuschläge:

- Bei Belegung eines Instrumentalfachs ist ein Ensemblefach gebührenfrei.
- Familienermäßigung: Für Erwachsene und deren Kinder ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Musikschule gebührenpflichtigen Instrumental- oder Gesangsunterricht erhalten und im gleichen Haushalt leben, wird je eine Gebührenermäßigung in Höhe von je 10 % gewährt.
- Mehrfächerermäßigung: Eine Mehrfachbelegung liegt vor, wenn ein Schüler zwei oder mehr Instrumentalfächer oder Gesang gemäß Schulordnung belegt. Es wird eine Gebührenermäßigung für jedes Fach in Höhe von 10 % gewährt.
- Sozialermäßigung: Aus sozialen Gründen kann Schülerinnen und Schülern auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren gewährt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- Erwachsenenzuschlag: Erwachsene Schüler zahlen 10 % zusätzlich. Dies gilt nicht, wenn der Schüler/die Schülerin sich zum Zeitpunkt des Unterrichts in Ausbildung befindet.

Ein Auswärtigenzuschlag soll nicht erhoben werden.

Ausgehend von der in der Sitzung des Stadtrats am 24.02.2022 vorgestellten Gebührenstruktur schlägt die Verwaltung eine Gebührenstruktur vor, die sich an den durchschnittlichen Gebühren der Musikschulen in Unterfranken orientiert:

Unterrichtsfach	Dauer	Vorlage Stadtrat Jahresgebühr (24.02.2022)	Empfehlung Jahresgebühr	Monatliche Gebühr
Eltern-Kind-Gruppen, Elementare Musikpädagogik (EMP) in Kindertagesstätten, MFE/EMP, Musikalische Grundausbildung/EMP	45 Min.	280 €	276 €	23 €
Einzelunterricht	45 Min.	1.080 €	1.080 €	90 €
Einzelunterricht	30 Min.	750 €	750 €	62,50 €
2er Gruppe	45 Min.	600 €	600 €	50 €
3er Gruppe	45 Min.	420 €	420 €	35 €
4er Gruppe	45 Min.	380 €	384 €	32 €
5er Gruppe	45 Min.	340 €	336 €	28 €
Ensemble (ohne Unterricht)/Singklassen/Orientierungsangebote		150 €	150 €	12,50 €

Mietgebühren für Instrumente staffeln sich wie folgt:

Mietgebühren

Musikinstrument	Monatliche Gebühr
Gitarre	7 €
Querflöte, Trompete, Cello	9 €
Saxophon, Klarinette, Tuba	12 €

Geschäftsleitender Beamter Hanakam ergänzt, die jetzt zur Beratung stehende Satzung mit Gebührentabelle sowie die zuvor beratene Satzung der Städtischen Musikschule Marktheidenfeld würden jeweils zum 01.09.2022 in Kraft treten. Frau Albert führt aus, das frühere städtische Musikinstitut werde künftig „Städtische Musikschule Marktheidenfeld“ heißen, nicht „Städtische Sing- und Musikschule Marktheidenfeld“. Zu Begründung führt sie an, bei einer Bezeichnung als „Sing- und Musikschule“ seien die Unterrichtsfächer „Gesang“ und „Chor“ zwingend anzubieten, bei einer „Musikschule“ seien beide Fächer optional.

Es wird nach den recht gering erscheinenden Mietgebühren für Leihinstrumente gefragt. Frau Albert erläutert, es handele sich um Instrumente aus dem Bestand, und auf weitere Rückfrage, dass Neuanschaffungen vorläufig nicht geplant seien. Die Mietgebühren seien an andere Einrichtungen angelehnt.

Beschluss:

Der Gebührensatzung (Anlage 2 zum Protokoll) mit Gebührentabelle (Anlage 3 zum Protokoll) wird in der vorgestellten Form zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Ausfertigung und Bekanntmachung beauftragt.

einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0

138 Touristinformation; Beibehaltung Standort am Marktplatz

Am 28.05.2020 hat der Stadtrat beschlossen, dass beginnend mit dem 01.07.2020 probeweise für zwei Jahre die Bürofläche im Erdgeschoss der Liegenschaft Marktplatz 22 angemietet werden solle. In der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 20.07.2021 wurde eine erste Bilanz nach einem Jahr Betrieb gezogen

Die Touristinformation (TI) ist von der Deutschen Zentrale für Tourismus zertifiziert und erfüllt hinsichtlich Beratungsqualität, Öffnungszeiten, Informationsbereitstellung, Weiterbildung des Personals, barrierefreien Zugang etc. alle notwendigen Kriterien.

Bereits nach kurzer Zeit hat sich der neue Standort der TI bewährt und ist Anlaufstelle für Gäste und Einheimische geworden. Die Einrichtung ist etabliert und wird sehr gut angenommen. Der Standort direkt am Marktplatz ist ideal und trägt zur Belebung der Innenstadt bei.

Viel gefragt sind neben allgemeinen Informationen Tipps für Rad- und Wandertouren. Übernachtungsgäste aus Hotels, Ferienwohnungen und Wohnmobilisten, aber auch Tagesgäste und Einheimische nutzen die Infostelle. Auch bei Übernachtungsgästen, die im Umland von Marktheidenfeld Urlaub machen, ist die zentrale Anlaufstelle beliebt.

Neben der Weitergabe von Informationen werden z. B. Angelkarten sowie Gutscheine der Werbegemeinschaft oder Aktionsgutscheine wie die „Marktheidenfelder Blüten“ oder die „Marktheidenfelder Sterne“ verkauft. Auch Karten für Veranstaltungen in der Stadt wie Konzerte des Musikinstituts, Konzerte im Stadtgärtchen oder Kabarett an der Alten Mainbrücke sind hier erhältlich. Bei Veranstaltungen wie kürzlich dem Maimarkt ist die TI Anlaufstelle für Informationen.

Die Regelöffnungszeiten:

Mai bis September:

Montag, Samstag 10.00-13.00 Uhr

Dienstag bis Freitag 10.00-13.00 Uhr sowie 14.00-18.00 Uhr

Oktober-April:

Montag 10.00-13.00 Uhr

Dienstag bis Freitag 10.00-13.00 Uhr sowie 14.00-17.00 Uhr

Von November 2020 bis Mitte Juni 2021 war die TI wegen des Corona-Lockdowns nur stundenweise bzw. mit Termin geöffnet. Auch im Dezember 2021 und Januar 2022 gab es verkürzte Öffnungszeiten.

Die Zahlen im Einzelnen (E-Mails und postalischer Schriftverkehr nicht mitgerechnet):

Juli bis Dezember 2020: 3.505 Besucher*innen, 1.014 Telefonate

2021: 4.450 Besucher*innen, 1.915 Telefonate

2022 bis KW 18: 1.091 Besucher*innen, 644 Telefonate

Beschluss:

Die Touristinformation wird bis auf Weiteres in den Räumen am Marktplatz 22 fortgeführt.

einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

Abstimmungsvermerk:

Stadtrat Carl hat weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilgenommen.

139 Städtebauförderprogramme zur Innenstadtbelebung; aktueller Sachstand

Die Regierung von Unterfranken hat verschiedene Fördermaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung bewilligt.

1. Am 14.04.2022 wurde für städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen im Bayerischen Städtebauprogramm im Rahmen der Maßnahme „Innenstädte beleben“ bewilligt:

Anmietung leerstehender Ladenlokale:

Ladenlokale in der Innenstadt mit einer Mietfläche von bis zu 300 m² können für maximal zwei Jahre durch die Stadt Marktheidenfeld zu einem verminderten Mietzins angemietet werden und zu einer weiter reduzierten Miete an innovative und frequenzbringende Nutzungen weitervermietet werden.

Förderfähig ist eine Anmietung zu einem Mietzins, der nicht höher als 70 % der Kaltmiete aus der letzten Vermietung des Ladenlokals ist. Bei der Weitervermietung durch die Stadt Marktheidenfeld darf der Mietzins weiter reduziert werden. Er darf nicht geringer als 20 % der Altmiete und nicht höher als der Mietzins sein, den die Stadt Marktheidenfeld bezahlt.

Gesamtkosten, über zwei Jahre verteilt: 60.000 €

Förderung durch Städtebauförderung: 48.000 €

Eigenanteil der Stadt Marktheidenfeld: 12.000 €

2. Am 19.04.2022 wurde für städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen im Bund-Länder-Städtebauförderprogramm Lebendige Zentren bewilligt:

Projektmanagement:

Bereits aus dem INSEK und der VU ergeben sich funktionale und strukturelle Missstände in der Altstadt. Die Abwanderung von Einzelhändlern führt vermehrt zu Leerständen. Die Ziele der Maßnahme sind die Erhaltung der unverwechselbaren und lebendigen Innenstadt, die Bündelung der Interessen und Strukturen aller relevanten Akteure, die Nutzung der Synergien sowie die aktive Leerstandsbekämpfung und Attraktivitätssteigerung der Innenstadt und die Wiedergewinnung verloren gegangener Innenstadt-Einzelhandelssortimente.

Das Projektmanagement dient zudem der Unterstützung bei der Festlegung der Richtlinien und Umsetzung der Anmietung leerstehender Ladenlokale.

Maximale Gesamtkosten, über zwei Jahre verteilt:	73.100 €
Förderung Bund-Länder-Programm Lebendige Zentren:	58.400 €
Eigenanteil der Stadt Marktheidenfeld:	14.700 €

Auf den diesbezüglichen Vergabevorschlag zu einem früheren Zeitpunkt der Sitzung wird verwiesen (Vergabesumme 52.720,50 €/zwei Jahre).

140 Glasfaserausbau 2023 Marktheidenfeld; Präsentation und gemeinsame Erklärung

abgesetzt

141 Bauleitplanung; Bebauungsplan Am Schleifrain, Hafenlohr, Ortsteil Windheim, Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes für ein allgemeines Wohngebiet (WA) „Schleifrain“ im Hafenlohrer Ortsteil Windheim sollen die Rahmenbedingungen für die Erschließung neuer Wohnbauflächen geschaffen und die städtebauliche Entwicklung langfristig gesichert werden. Dabei sollen insbesondere die Bedürfnisse junger Familien Rechnung getragen und eine attraktives Wohnumfeld geschaffen werden. Zudem soll sich die neue Bebauung in den städtebaulichen Kontext des Stadtteils Windheim einfügen und der sensiblen Lage am Ortsrand Rechnung tragen.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten des Gemeindegebiets am südlichen Ortsrand des Ortsteils Windheim. Die beiden Ortsteile Windheim und Hafenlohr liegen im Hafenlohrtal kurz vor bzw. an der Mündung der Hafenlohr in den Main. Während der Ortsteil Hafenlohr bereits im Maintal liegt, liegt der Ortsteil Windheim am Rande Spessarts zwischen verschiedenen Anhöhen. Charakterstiftend ist v. a. der bewaldete Trauberg, der den Ortsteil von Westen her einrahmt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im Norden und im Westen von Siedlungsflächen, im Nordosten vom Hafenlohrtal, im Osten durch verbuschte Hangpartien des Achtelsbergs und im Süden durch offene Feldflur begrenzt.

Der Gesamtgeltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von 1,41 ha. Geplant sind mindestens 17 einzelne Baufelder, welche sowohl eine Einzelhaus- und/oder Doppelhausbebauung zulassen.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Schleifrain“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB (d. h. Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den Innenbereich zu Wohnzwecken) aufgestellt.

Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen in einem „allgemeinen Wohngebiet“ nach § 4 Abs. 3 BauNVO, d. h. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden ausgeschlossen, nachdem das Wohnen im Mittelpunkt stehen soll und die weiteren Nutzungen an dieser Stelle nicht erwünscht sind. Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hafenlohr wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans als Wohnbaufläche dargestellt. Der aufzustellende Bebauungs- und Grünordnungsplan „Schleifrain“ kann sich somit aus den Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes entwickeln.

Beschluss:

Von Seiten der Stadt Marktheidenfeld bestehen keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schleifrain“ in Hafenlohr, Ortsteil Windheim. Belange der Stadt Marktheidenfeld werden nicht tangiert.

mehrheitlich beschlossen Ja 23 Nein 1

142 Bauleitplanung; Bebauungsplan Westlich des Schlangenbrunn, Rothenfels, Ortsteil Bergrothenfels, Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Nachdem bei der Stadt Rothenfels in der vergangenen Zeit etliche Bauwillige Anfragen bezüglich Bauplätzen gestellt haben und um den aktuellen und zukünftigen Bedarf an Bauland für Wohnhäuser abzudecken, ist die Ausweisung eines weiteren Wohngebietes nach Aussage der Stadt Rothenfels notwendig.

Der Bebauungsplan Wohngebiet „Westlich des Schlangenbrunn“ im Rothenfelser Stadtteil Bergrothenfels soll die Rahmenbedingungen für die Erschließung neuer Wohnungsbauflächen schaffen und die städtebauliche Entwicklung langfristig sichern. Dabei gilt es, insbesondere den Bedürfnissen junger Familien Rechnung zu tragen und ein attraktives Wohnumfeld herzustellen. Zudem soll sich die neue Bebauung in den städtebaulichen Kontext des Stadtteils Bergrothenfels einfügen.

Der Vorhabenbereich des Bebauungsplans liegt am südlichen Ortsrand des Ortsteils Bergrothenfels, südwestlich der Siedlungsstraße „Zum Schlangenbrunn“ an einer nach Südwest ansteigenden Anhöhe am Rande des Spessarts. Die im Norden an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsbereiche werden durch eine typisch ländliche Einfamilienhausbebauung geprägt. Zusätzlich grenzt im Nordosten ein landwirtschaftlicher Betrieb (Zum Schlangenbrunn 36) mit dahinterliegenden Weideflächen an das Plangebiet an. Im Westen, Süden und Osten des Plangebiets befinden sich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Mähwiesen.

Der Gesamtgeltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von 1,53 ha. Durch den Bebauungsplan werden etwa 23 Baugrundstücke erschlossen, welche durch Einzel- und Doppelhäuser bebaut werden können. Es ist davon auszugehen, dass es sich überwiegend um Einfamilienhäuser (evtl. mit Einliegerwohnung) handeln wird, es können aber auch Mehrfamilienhäuser entstehen, da eine Begrenzung der zulässigen Wohnungszahl nicht vorgegeben wird.

Es wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) unter Ausschluss der Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO festgesetzt, d. h. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der gültigen Fassung des Flächennutzungs-

plans überwiegend den Flächen für die Landwirtschaft und zum Teil einem Sondergebiet „Hal-lengebiet“ mit Randeingrünung zuzuordnen. Der geplante Bebauungsplan Wohngebiet "West-lich des Schlangenbrunn" kann sich derzeit nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungs-planes entwickeln. Da der Flächennutzungsplan im beschleunigten Verfahren nach §13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den Innenbereich) aufgestellt wird, kann der Bebauungsplan auch aufgestellt werden, wenn er vom Flächennutzungsplan abweicht. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Beschluss:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Westlich des Schlangenbrunn“ für ein allge-meines Wohngebiet in Rothenfels, Stadtteil Bergrothenfels, besteht Einverständnis. Be-lange der Stadt Marktheidenfeld sind nicht tangiert.

mehrheitlich beschlossen Ja 23 Nein 1

143 Informationen

In der Verwaltung sei in den vergangenen Tagen der Zuwendungsbescheid der Regierung von Unterfranken über rund 661.000 € zur Förderung des Breitbandausbaus im Stadtteil Zimmern eingegangen, informiert der Vorsitzende.

Herr Stamm berichtet über die Besichtigung der Feuerwache am Wochenende 14./15.05.2022. Laut Information der Feuerwehr seien an den beiden Tagen 2.500 Besucher vor Ort gewesen.

Der Vorsitzende erinnert an das dem Stadtrat zugeleitete Schreiben des Elternbeirats der Grundschule. Die Verwaltung habe sich des Themas „Ampelschaltung Äußerer Ring/Baumhofstraße“ bereits angenommen. In Kürze werde ein gemeinsamer Ortstermin mit Polizei, Elternbeirat und Verwaltung stattfinden, schließt Herr Stamm.

Stadtrat Joachim Hörnig ergänzt, auch bei der Ampelschaltung am Südring bestehe das Prob-lem einer zu kurzen Querungszeitspanne. Erster Bürgermeister Stamm verspricht, den Hinweis aufzunehmen.

Herr Stamm informiert über folgende Termine:

- 11.07.2022 Ortssprecherwahl in Zimmern mit anschließender Bürgerversammlung
- 18.07.2022 Bürgerversammlung für die Kernstadt und die Stadtteile

Auf die jüngste Anfrage aus dem Gremium bezüglich des weiteren Vorgehens hinsichtlich des INSEK (Integriertes Nachhaltiges Stadtentwicklungskonzept) berichtet Herr Stamm, die Vorlage für die Priorisierung der vorgestellten Projekte werde bis Dienstag, 24.05.2022, an die Fraktio-nen zur Beratung überlassen. Die Mitglieder des Stadtentwicklungsbeirats hätten diesbezüglich ihre Mitarbeit angeboten und könnten in die Beratungen eingebunden werden, informiert der Vorsitzende. Nach der Priorisierung werde eine weitere Beratung in einer gemeinsamen Sit-zung des Stadtentwicklungsausschusses und des Stadtentwicklungsbeirats erfolgen.

Abschließend verweist Herr Stamm auf das Muster einer Sitzbank im Sitzungssaal. Dieser Pro-totyp sei für die Stadt Marktheidenfeld hergestellt worden, so Herr Burk. Langfristig sei ange-dacht, auf einheitliche Bänke im Stadtgebiet umzustellen, hält der Vorsitzende fest.

Stadtrat Harth bittet um Prüfung, ob die Sitzhöhen, Armlehnen etc. für eine seniorengerechte Nutzung geeignet seien. Er bittet weiter „Einparkmöglichkeiten“ für Rollatoren zu berücksichti-gen. Er verweist auf Beratungen des Stadtrats der vorherigen Wahlperiode hierzu.

144 Anfragen

144.1 365 €-Ticket

Fraktionsvorsitzender Richter erinnert an den Beschluss des Kreistags, welcher eine zusätzliche Bezuschussung des 365 €-Tickets abgelehnt habe. Er fragt an, welche Konsequenz dies hinsichtlich der im Stadtrat beschlossenen zusätzlichen Förderung des Tickets habe.

Geschäftsleitender Beamter Hanakam stellt klar, derzeit stehe Herr Brand in Kontakt mit Frau Mützel vom Landratsamt Main-Spessart. Herr Hanakam erwarte einen entsprechenden Bericht von Herrn Brand, vermutlich in der Stadtratssitzung am 02.06.2022.

Erster Bürgermeister Thomas Stamm schließt um 19:50 Uhr die öffentliche 12. Sitzung des Stadtrates.

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister

Sabine Laumeister
Schriftführer/in

Satzung der Städtischen Musikschule Marktheidenfeld

Die Stadt Marktheidenfelderlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für das Land Bayern folgende Satzung für die Musikschule der Stadt Marktheidenfeld:

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung im Sinne des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Sie erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebührengestaltung. Sie berücksichtigt insbesondere die Aussagen der kommunalen Spitzenverbände in ihren Leitlinien und Hinweisen zur Musikschule und orientiert sich an den Ausführungen des KGSt-Gutachtens Musikschule.

§ 1 Name, Sitz, Schulträger

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung der Stadt Marktheidenfeld. Sie führt die Bezeichnung „Städtische Musikschule Marktheidenfeld“ (Kurzform: „Musikschule“). In die Musikschule können auch Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Marktheidenfeld haben.

§ 2 Auftrag

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnern. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 3 Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen entsprechen der Sing- und Musikschulverordnung sowie dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen und werden in einer Schulordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, niedergelegt.

§ 4 Gebühren

Die Nutzer*innen des Musikschulangebots leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer Gebührensatzung festgelegt und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt.

§ 5 Räumlichkeiten und Ausstattung

Der Schulträger sorgt für geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume in bedarfsgerechtem Umfang und für die fachgerechte Ausstattung.

§ 6 Miet- und Leihinstrumente

Die Musikschule stellt im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel zur Verfügung. Näheres wird in der Gebührensatzung festgelegt.

§ 7 Schulleitung

Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird vom Träger der Musikschule angestellt.

Der Leitung obliegen

1. die Vertretung der Musikschule im übertragenen Rahmen und die ständige Kontaktpflege zu den Akteuren in der kommunalen Bildungslandschaft,
2. die musikalisch-pädagogische Leitung, insbesondere
 - a) Verantwortung der Lehrstoffe, -inhalte und -methoden,
 - b) Führung des Kollegiums,
 - c) Beratung von Schüler*innen und Eltern,
 - d) Entwicklung von Angebotsformen,
 - e) fachliche Information und Weiterbildung,
 - f) künstlerische Aktivitäten,
3. die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a) Einteilung der Lehrkräfte (ggf. durch Vereinbarung) und Erstellung/Genehmigung des Stundenplanes,
 - b) Auswahl und Vorschlag für die Bestellung des Lehr- und Verwaltungspersonals, Überwachung des Schulbetriebs,
 - c) Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplans,
 - d) Planung und Ausgestaltung von Kooperationen,
 - e) Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
 - f) Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) Statistik, Analyse und konzeptionelle Planung,
4. die Verantwortung für das Qualitätsmanagement.

§ 8 Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Sie werden vom Träger der Musikschule verpflichtet. Für die Verpflichtung von Lehrkräften hat die Schulleitung ein Vorschlagsrecht. Die Aufgaben der Lehrkräfte werden in einer Dienstanweisung näher geregelt bzw. einzelvertraglich vereinbart.

§ 9 Vergütung

Die Vergütungen richten sich nach den gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen für kommunale Musikschulen und den ergänzenden Regelungen des Trägers sowie den vertraglichen Vereinbarungen.

§ 10 Fort- und Weiterbildung

Die Lehrkräfte der Musikschule sollen sich laufend über neue Entwicklungen im Bereich der Musikerziehung informieren. Zur Sicherung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus kann der Träger Leitung und Lehrkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung freistellen und/oder dafür Zuschüsse gewähren. Dabei können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Obergrenzen festgelegt werden. Für angeordnete Fort- und Weiterbildung ist die angestellte Lehrkraft vom Unterricht freizustellen; der Träger übernimmt die Veranstaltungsbeiträge sowie die Fahrt- und Aufenthaltskosten.

§ 11 Verwaltung

Für die Verwaltung der Musikschule wird geeignetes Fachpersonal bestellt. Regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Erhebung der Gebühren und die Personalverwaltung, werden vom Träger der Musikschule übernommen.

§ 12 Unterstützende Gremien

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen können Vereinigungen wie Elternvertretung, Förderverein, Stiftung oder Beirat gebildet werden.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Marktheidenfeld, Datum
Thomas Stamm, Erster Bürgermeister

Anlage:
Schulordnung

Schulordnung

für die Städtische Musikschule Marktheidenfeld (Kurzform: „Musikschule“)

§ 1 Aufgabe

Öffentliche Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Orte der Kunst und der Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

Die Städtische Musikschule Marktheidenfeld erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebührengestaltung.

Die öffentliche Städtische Musikschule Marktheidenfeld legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schüler*innen Möglichkeiten zum qualitätsvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schüler*innen im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders Begabte können eine spezielle Förderung erhalten, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

§ 2 Aufbau/Ausbildung

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.

Die Musikschule gliedert sich in

1. Elementarstufe/Grundstuf
2. Instrumental- und Vokalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe)
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer
5. Studienvorbereitende Ausbildung
6. Kooperationen
7. Projekte und Veranstaltungen

Der Elementarunterricht/Grundfachunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental-/Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten der Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

§ 3 Elementarstufe/Grundstufe

1. Eltern-Kind-Gruppen

Alter	bis 3 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe 8 – 12 Kinder
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	ca. 2 Jahre

2. Elementare Musikpädagogik (EMP) in Kindertagesstätten

Alter	bis 6 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen/Großgruppen
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	programmbezogen, örtlich bestimmt

Angebote für das Alter von 3-jährigen schaffen den Übergang von Eltern-Kind-Gruppen zur Musikalischen Früherziehung.

3. Musikalische Früherziehung/EMP in der Musikschule

Alter	zwischen 3 bzw. 4 und 6 Jahren
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen 8 – 12 Kinder
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	ca. 2 Jahre

4. a) Musikalische Grundausbildung/EMP

Alter	zwischen 5 bzw. 6 und 8 Jahren
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen 8 – 12 Kinder
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	1 - 2 Jahre

4. b) Singklassen

Alter	zwischen 5 bzw. 6 und 8 Jahren
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen 10 – 20 Kinder
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	1 - 2 Jahre

5. Orientierungsangebote (z. B. Instrumentenkarussell)

Alter	ab 5 Jahre
Voraussetzungen	möglichst Nr. 2 – 4
Unterrichtsform	Gruppen/Großgruppen
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	ca. 1 Jahr

Orientierungsangebote ermöglichen in erster Linie eine gesicherte Auswahl und Entscheidung für den Instrumental-/Vokalunterricht.

6. Musikalische Kooperationsprogramme (Grundschulalter)

Alter	6 - 9 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Klassen/Gruppen/Großgruppen
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	programmbezogen

Breite Zugänge zur Musik und zum aktiven Musizieren werden vielfach in Kooperation zwischen Musikschule und allgemeinbildender Schule gestaltet.

§ 4 Instrumental- und Vokalunterricht

1. In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen
 - a) Kinder: Der Besuch der Elementarfächer/Grundfächer ist Voraussetzung für den nachfolgenden Instrumental- oder Vokalunterricht.
 - b) Jugendliche und Erwachsene.
2. Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen
 - a) Streichinstrumente
 - b) Zupfinstrumente
 - c) Holzblasinstrumente
 - d) Blechblasinstrumente
 - e) Tasteninstrumente
 - f) Schlaginstrumente
 - g) Gesang
3. Der Unterricht wird in Gruppen von 2 bis 5 Schüler*innen (45 Minuten je Woche) oder als Einzelunterricht (30/45 Minuten pro Woche) erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

§ 5 Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 6 Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung/Musiklehre/Theorie. Zum andern stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebotes dar, wie z. B. Musik und Bewegung, Tanz, Musiktheater, darstellendes Spiel oder Rhythmik. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 7 Begabtenförderung/Studienvorbereitende Ausbildung

1. Die Musikschule bietet besonders interessierten und begabten Schüler*innen eine vertiefte Musikbildung. Darüber hinaus bereitet sie durch eine studienvorbereitende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.
2. Interessenten können nur aufgrund einer Beurteilung (FLP-Leistungsprüfung) in die Begabtenförderung/studienvorbereitende Ausbildung aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

3. Über den Ausschluss aus der Begabtenförderung/studienvorbereitenden Ausbildung entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrkräfte und der Erziehungsberechtigten bzw. Betroffenen.

§ 8 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z. B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartner*innen.

§ 9 Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schüler*innen eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 10 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

§ 11 Unterrichtsdauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schüler*innen bzw. der gesetzlichen Vertreter*innen werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

§ 12 Anmeldung

Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*in erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 13 Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht durch digitale Technologien, erteilt.

§ 14 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 31. Mai schriftlich zugehen.
2. Während des Schuljahres können Schüler*innen nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen.
3. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen diese Schulordnung nach Rücksprache mit den Schüler*innen bzw. den gesetzlichen Vertreter*innen das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden.

§ 15 Verhinderung

Können die Schüler*innen den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

§ 16 Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Kann der Unterricht bei Erkrankung der Lehrkraft nicht nachgeholt oder vertreten werden, entsteht ab der vierten Stunde ein Erstattungsanspruch.

§ 17 Unterrichtsstätten

Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten/Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer*innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

§ 18 Aufsicht

Eine Aufsicht ist nur während der vereinbarten Unterrichtszeit gegeben. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 19 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.).

§ 20 Öffentliches Auftreten

Die Schüler*innen verpflichten sich, öffentliches Auftreten, auch in digitalen Formaten, sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung.

§ 21 Fremdunterricht

Schüler*innen des Bereichs Vokalunterricht, welche Unterricht im Sologesang erhalten, und Schüler*innen des Bereichs Instrumentalunterricht ist es grundsätzlich untersagt, im selben Fach außerhalb der Musikschule zusätzlichen Unterricht zu nehmen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

§ 22 Instrumente

Grundsätzlich sollen die Schüler*innen bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden.

§ 23 Bescheinigung

Den Schüler*innen wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 24 Unfallversicherung

Die Schüler*innen der Musikschule sind gegen Unfall versichert.

§ 25 Schlussbestimmung

Diese Schulordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Marktheidenfeld

Die Stadt Marktheidenfeld erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 352) und des Art. 21 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebühren

- (1) Die Städtische Musikschule Marktheidenfeld (Kurzform: Musikschule) erhebt Jahresgebühren für ein Schuljahr (01.09. bis 31.08. des darauffolgenden Jahres) für die Teilnahme am Unterricht, aufgeteilt in monatliche Raten nach der in der als Anlage beigefügten Gebührentabelle. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Unterricht besteht nicht.
- (2) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden ebenfalls entsprechend Gebühren gemäß § 4 dieser Satzung erhoben.
- (3) Die Höhe der Jahresgebühren ergibt sich aus der anliegenden Gebührentabelle, die in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung ist. Diese Gebührentabelle kann durch entsprechenden Stadtratsbeschluss geändert werden. Eine Änderung ist nur zum nächstfolgenden Schuljahr möglich.
- (4) Zu Projekten und Kursen können auch Teilnehmerbeiträge außerhalb dieser Satzung erhoben werden.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenschuldner sind die Schülerinnen und Schüler der Musikschule, die sich bei der Städtischen Musikschule Marktheidenfeld angemeldet haben bzw. deren gesetzlicher Vertreter.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Zusendung der Anmeldebestätigung.
- (3) Die Gebühren werden fällig mit dem Gebührenbescheid zu den im Gebührenbescheid genannten Fälligkeitsterminen. Wird nicht bei Fälligkeit gezahlt, können Mahngebühren verlangt werden.
- (4) Bis zum Abschluss der zweiten Unterrichtsstunde wird Erstteilnehmerinnen/Erstteilnehmern ein Rücktrittsrecht eingeräumt.
- (5) Kann die Schülerin/der Schüler den Unterricht nicht wahrnehmen, muss die Musikschu-

le unverzüglich benachrichtigt werden. Es besteht kein Anspruch auf Nachholung des Unterrichts und hat keine Auswirkung auf die bestehende Gebührenforderung.

(6) Entfällt der Unterricht durch die Schülerin/den Schüler krankheitsbedingt (mit ärztlichem Attest) länger als drei Mal, erfolgt eine anteilige Rückvergütung der Gebühr ab der vierten Unterrichtsstunde.

(7) Der Unterricht findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. In Zeiten der Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien erfolgen. Dies hat keine Auswirkung auf die bestehende Gebührenpflicht.

(8) Wenn die Unterrichtszeit oder die Gruppengröße von den zu Beginn des Schuljahrs getroffenen Festlegungen abweichen sollte, werden die Gebühren den geänderten Bedingungen angepasst.

§ 3 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

(1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 31. Mai schriftlich zugehen. Die Gebührenpflicht entfällt zum Beendigungsdatum.

(2) Die Eltern-Kind-Gruppen, Elementare Musikpädagogik (EMP) in Kindertagesstätten, Musikalische Früherziehung EMP in der Musikschule sowie Musikalische Grundausbildung/EMP enden nach Ablauf des Schuljahres, ohne dass es einer Abmeldung bedarf.

(3) Besteht ein Zahlungsrückstand von mehr als sechs Wochen und war eine danach erfolgte Mahnung innerhalb von zwei Wochen erfolglos, so endet das Unterrichtsverhältnis zum Ende des Schuljahres.

(4) Während des Schuljahres kann die Schülerin/der Schüler/können der/die gesetzlichen Vertreter nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen. Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Ende des Monats, in welchem die Kündigung wirksam wird.

(5) Bei Verstößen gegen die Schulordnung oder aus sonstigen zwingenden Gründen kann die Musikschule nach Rücksprache mit der Schülerin/dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden. Die Gebührenpflicht entfällt zum Ende des Schuljahres.

§ 4 Überlassungs- und Nutzungsgebühr

(1) Auf Antrag können Schülerinnen und Schülern der Musikschule im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente gegen eine Gebühr überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht. Die Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

(2) Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses, maximal jedoch für zwei Jahre. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Spätestens

mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben. Wird ein Instrument vor Ablauf eines Schuljahres zurückgegeben, reduziert sich die Gebühr entsprechend.

(3) Wird das Instrument nach Ende der Überlassungsdauer nicht zurückgegeben, ist die Schülerin/der Schüler bzw. sind seine gesetzlichen Vertreter entsprechend § 546 und § 546a BGB verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe der vereinbarten Miete zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

(4) Beschädigung und Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. Für diesen Fall ist Schadenersatz nach den Haftungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leisten. Dies gilt auch für eine vertragswidrige Überlassung an Dritte.

(5) Die Höhe der Gebühren für die Überlassung der Instrumente ergibt sich aus der Gebührentabelle in der jeweils gültigen Fassung, welche Bestandteil dieser Gebührensatzung ist. Die Überlassungsgebühren werden monatlich erhoben.

§ 5 Gebührenermäßigungen/Gebührenzuschläge

(1) Bei Belegung eines Instrumentalfachs ist ein Ensemblefach gebührenfrei.

(2) Familienermäßigung: Für Erwachsene und deren Kinder ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Musikschule gebührenpflichtigen Instrumental- oder Gesangsunterricht erhalten und im gleichen Haushalt leben, wird je eine Gebührenermäßigung in Höhe von je 10 % gewährt.

(3) Mehrfächerermäßigung: Eine Mehrfachbelegung liegt vor, wenn eine Schülerin/ein Schüler zwei oder mehr Instrumentalfächer oder Gesang gemäß Schulordnung belegt. Es wird eine Gebührenermäßigung für jedes Fach in Höhe von 10 % gewährt.

(4) Sozialermäßigung: Aus sozialen Gründen kann Schülerinnen und Schülern auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren gewährt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(5) Erwachsenenzuschlag: Bei erwachsenen Schülerinnen und Schülern wird ein Gebührenzuschlag in Höhe von 10 % erhoben. Dies gilt nicht, wenn er/sie sich zum Zeitpunkt des Unterrichts in Ausbildung befindet.

(6) Pro Person kann nur ein Ermäßigungstatbestand angewandt werden.

§ 6 Gebührenerstattung

(1) Eine Gebührenerstattung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, wenn aus Gründen, die im Verantwortungsbereich der Musikschule liegen, z. B. 34 Unterrichtswochen im Jahr unterschritten wurden.

(2) Bei einem von der Musikschule zu verantwortenden Unterrichtsausfall von mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet.

(3) Die Musikschule ist berechtigt, ausgefallene Unterrichtsstunden nachzugeben. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 7 Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr für instrumentalen oder vokalen Unterricht schließt die Gebühr für die weitere Belegung eines Ensemble- oder Ergänzungsfachs als weitere Unterrichtsstunde mit ein.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind nach Aufnahme in die studienvorbereitende Ausbildung zusätzlich von den Unterrichtsgebühren für das instrumentale Nebenfach befreit.

§ 8 Stundung und Niederschlagung der Gebühren

Stundung und Niederschlagung von Gebühren richten sich nach der Geschäftsanweisung für das Finanzwesen der Stadt Marktheidenfeld und den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Gebührentabelle zur Gebührensatzung der Städtischen Musikschule Marktheidenfeld

a) Unterrichtsgebühren

Unterrichtsfach	Dauer	Jahresgebühr	Monatliche Gebühr
Eltern-Kind-Gruppen, Elementare Musikpädagogik (EMP) in Kinder- tagesstätten, Musikalische Früherziehung/EMP in der Mu- sikschule, Musikalische Grundausbildung/EMP	45 Min.	276 €	23 €
Einzelunterricht	45 Min.	1.080 €	90 €
Einzelunterricht	30 Min.	750 €	62,50 €
2er Gruppe	45 Min.	600 €	50 €
3er Gruppe	45 Min.	420 €	35 €
4er Gruppe	45 Min.	384 €	32 €
5er Gruppe	45 Min.	336 €	28 €
Ensemble (ohne Unterricht)/ Singklassen/ Orientierungsangebote		150 €	12,50 €

b) Gebühren für die Instrumentenüberlassung

Musikinstrumente	Jahresgebühr	Monatliche Gebühr
Gitarre	84 €	7 €
Querflöte, Trompete, Cello	108 €	9 €
Saxophon, Klarinette, Tuba	144 €	12 €